



Stadt Lauta
Landkreis Bautzen

Satzung
über die Benutzung der Turnhallen der Stadt Lauta (Turnhallensatzung),
einschließlich erfolgter Satzungsänderungen

Auf Grund von § 4 SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) in Verbindung mit § 9 SächsKAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418) bereinigt 2005 (SächsGVBl. S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. November 2007 (SächsGVBl. S. 478), beschließt der Stadtrat der Stadt Lauta nachfolgende Satzung:

§ 1

Die Satzung gilt für folgende Turn-/Mehrzweckhallen der Stadt Lauta:

- Grundschule "Hans-Coppi" Lauta
- Am Bad Laubusch
- Kultur- und Gemeinwesenzentrum Lauta

§ 2

Die Benutzung der Turnhallen beinhaltet die Benutzung der dazugehörigen Nebenräume, insbesondere Umkleide-, Wasch- und Duschräume.

§ 3

(1) Die Benutzung der Turnhallen steht den Sportvereinen, Freizeitgruppen, Kinder- und Jugendverbänden und sonstigen Gastnutzern für Übungszwecke, in Ausnahmefällen für Hallenturniere, zur Verfügung.

(2) Die Benutzung durch Dritte darf die Belange der Schulen, insbesondere des Schulsportes, nicht beeinträchtigen.

§ 4

(1) Die Turnhallen werden nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadtverwaltung

- a) zur fortlaufenden bzw. befristeten Benutzung oder
- b) für einzelne Veranstaltungen

überlassen.

(2) Eine Überlassung durch die Benutzungsberechtigten an andere ist ohne schriftliche Zustimmung der Stadtverwaltung nicht zulässig.

§ 5

(1) Die Benutzung der Turnhallen geschieht auf eigene Gefahr der Benutzer und in alleiniger Verantwortung.

(2) Die Stadt Lauta wird von Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Benutzungsberechtigten oder Dritten, insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder wegen des Verlustes von Sachen geltend gemacht werden, es sei denn, dass der zum Ersatz verpflichtende Umstand auf ein Verschulden der Stadt Lauta zurückzuführen ist.

§ 6

(1) Die Benutzer sind verpflichtet, die Turnhallen und deren Zubehör schonend zu behandeln, insbesondere jede Beschädigung oder Beschmutzung zu unterlassen.

(2) Die Benutzer haften für Schäden, die in den Turnhallen und deren Zubehör in Folge von unsachgemäßem Gebrauchs auftreten.

§ 7

(1) Die Benutzer sind verpflichtet, Beschädigungen an den Turnhallen und deren Zubehör sofort, d. h. am Tage des Bekanntwerdens des Schadens / Mangels im dafür ausliegenden Benutzerbuch durch den verantwortlichen Übungsleiter anzuzeigen bzw. im Ausnahmefall spätestens 1 Tag nach Bekanntwerden der Stadtverwaltung Lauta schriftlich zu melden.

(2) Für Schäden, die sich auf Grund der Verletzung der Schadenanzeigepflicht ergeben, haftet der Benutzer.

(3) Die verantwortlichen Übungsleiter haben auch grundsätzlich im Benutzerhandbuch zu vermerken, wenn es keine Beanstandungen bzw. Mängel (o. B. - ohne Beanstandungen) gab.

§ 8

Die Beauftragten der Stadtverwaltung haben jederzeit Zutritt zu den Turnhallen. Auf ihr Verlangen sind vorhandene Mängel sofort abzustellen.

§ 9

Die Benutzungszeiten der Turnhallen werden durch einen Benutzungsplan festgelegt, der jährlich von der Stadtverwaltung in Abstimmung mit den jeweiligen Schulen erarbeitet wird.

§ 10

Ist ein befristeter Vertrag zur Benutzung der Turnhalle abgeschlossen worden, besteht nach Ablauf der Vertragsdauer für die Benutzer kein Recht mehr darauf, diese ohne einen neuen Vertragsabschluss zu betreten. Die Schulleitungen werden über alle Verträge informiert, damit Unberechtigte keinen Zugang zu den Turnhallen haben.

§ 11

Der Genuss von alkoholischen Getränken und der Verbrauch von Tabakwaren in den Turnhallen sind verboten und bedeuten die sofortige Beendigung des Vertrages.

Das Verzehren von Speisen ist in Ausnahmefällen nur bei Turnieren in der Turnhalle von den Teilnehmern, aber nicht von den Besuchern, im eng begrenzten Umfang möglich. Gegebenenfalls mitgebrachte alkoholfreie Getränke und nicht verbrauchte Speisen sind von den Benutzern der Turnhalle außerhalb des gesamten Schulbereiches selbst zu entsorgen.

§ 12

Das Entgelt für die Benutzung der Turnhallen / der Mehrzweckhalle beträgt:

STANDORT TURNHALLE / MEHRZWECKHALLE	VEREINE DER STADT LAUTA	DAVON REINE KINDER- UND JUGEND- GRUPPEN UNTER 18 JAHREN DER STADT LAUTA	FREIZEITSPORT- GRUPPEN DER STADT LAUTA	VEREINE / FREIZEITSPORT- GRUPPEN AUSSERHALB DER STADT LAUTA	GEWERBLICHE NUTZUNG
Grundschule „Hans- Coppi“ Lauta	8,30 €/Std.	5,00 €/Std.	12,50 €/Std.	16,60 €/Std.	33,00 €/Std.
Am Bad Laubusch	8,30 €/Std.	5,00 €/Std.	12,50 €/Std.	16,60 €/Std.	33,00 €/Std.
Kultur- und Gemeinwesen- zentrum Lauta	8,30 €/Std.	5,00 €/Std.	12,50 €/Std.	16,60 €/Std.	33,00 €/Std.

Die Nutzung im Rahmen der Ganztagsangebote, des Schulsportes und der Kindertagesstätten der Stadt Lauta ist kostenfrei.

§ 13

Alle dieser Satzung entgegenstehenden Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

Die Nutzung der Turnhallen für Ausstellungszwecke usw. wird von dieser Satzung nicht berührt und bedarf generell der Genehmigung durch den Bürgermeister.

§ 14

Die Änderung der Turnhallensatzung vom 01. Januar 2002, geändert durch Satzung vom 13. Februar 2003, tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe (28.02.2010) in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Regelung des § 12 der Turnhallensatzung vom 13. Februar 2003 außer Kraft.